

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0229/22	20.06.2022
zum/zur		
A0121/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Änderung Gefahrenabwehrverordnung, § 8 „Baden in Gewässern,,		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister	05.07.2022	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.09.2022	
Verwaltungsausschuss	21.10.2022	
Stadtrat	10.11.2022	

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass das Badeverbot bereits in der Gefahrenabwehrverordnung 1993 enthalten war. In den folgenden Gefahrenabwehrverordnungen aus den Jahren 2002 und 2012 wurde dieses Verbot fortgeführt. Somit existiert das jetzt zur Debatte stehende Badeverbot schon langjährig im Bewusstsein der Magdeburger Bevölkerung.

In der praktischen Gefahrenabwehr erweist sich die Ersetzung des Badeverbots in fließenden Gewässern durch eine Regelung, wonach das Baden auf eigene Gefahr möglich sei, als erheblich bedenklich.

Zunächst erweckt die Aufhebung dieses langjährig existierenden Verbots in der Öffentlichkeit den Eindruck von geänderten Gewässerverhältnissen. Mit der Aufhebung des Badeverbots relativiert die Landeshauptstadt Magdeburg im Blickpunkt der Öffentlichkeit die bestehende Gefahrenlage und erweckt den Eindruck eines relativ sicheren Badevergnügens. Eine Anbringung von Hinweisschildern „Baden auf eigene Gefahr“ dürfte flächendeckend schwierig sein und unter Berücksichtigung Lesensunkundiger, wie z.B. Kinder oder ausländischer Mitbürger, ungeeignet. Zudem ist es auch irritierend, dass einerseits das gefahrenabwehrrechtliche Verbot aufgehoben wird und andererseits auf offenkundig vorhandene Gefahren hingewiesen wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg wäre zur wirksamen Gefahrenabwehr gezwungen, regelmäßig in Abhängigkeit von den jeweiligen Wasserverhältnissen über den einzelfallbezogenen Erlass von Badeverboten in den Fließgewässern zu entscheiden.

Bei Fließgewässern ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie im Hinblick auf Pegelhöhe, Untergrundbeschaffenheit sowie Wasserqualität einem permanenten Wandel unterliegen.

Auch in kleineren Fließgewässern, z.B. in der Alten Elbe, kann bei hohen Wasserständen das Baden gerade bei Kindern zu einem lebensbedrohlichen Wagnis werden.

Zudem beziehen sich die Gefährdungen nicht nur auf die jeweilige Fließgeschwindigkeit der Gewässer, sondern auch auf Gefährdungen, welche auf dem Gewässergrund zu finden sind. Scharfkantige Steine, spitze Äste, rostiger Abfall seien hier beispielhaft genannt. Im Verhältnis zu den stehenden Gewässern ändert sich der Gewässergrund durch den Wasserfluss ständig, sodass ein sicheres Betreten nicht gewährleistet werden kann. So wird vor jeder Ausnahmegenehmigung zum jährlichen Elbebadetag der Untergrund durch Taucher der Feuerwehr auf derartige Gefahrenquellen abgesucht.

Letztlich spielt auch die Wasserqualität eine Rolle. Bei einer schlechten Wasserqualität kann es zu einer Konzentration bestimmter Bakterien kommen. Daher bedürfen **Badegewässer** einer regelmäßigen Prüfung mindestens einmal im Monat (EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG). Dementsprechend wird auch vor jedem Elbebadetag eine Gewässerprobe durch das Gesundheitsamt genommen.

Erschwerend kommt hinzu, dass bei den innerstädtischen Gewässern die Situation in den einzelnen Gewässerabschnitten unterschiedlich ist und nicht pauschal pro Gewässer festgestellt werden kann. Dass ein derartiges aufwändiges Kontroll- und Prüfsystem nicht gewährleistet werden kann, ist offenkundig. Gleichzeitig würde dies aber auch bei Verletzungs- oder sogar Todesfällen als behördliches Versagen bewertet werden.

Demgegenüber gestaltet sich das bisher geltende Dauerbadeverbot hier als wirksame Gefahrenabwehrmaßnahme.

Dabei muss auch ausdrücklich erwähnt werden, dass die Möglichkeit einer befristeten Ausnahme von diesem Verbot jederzeit möglich ist und im Ermessen der Landeshauptstadt Magdeburg steht.

Holger Platz